

Satzung

des

Tennis-Club "Blau-Weiß" 1955 e.V.

Erkrath

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I.	Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr	§§ 1 - 3	2
II.	Mitgliedschaft	§§ 4 - 8	2
III.	Beiträge und Vermögen	§ 9	4
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 10 - 12	4
V.	Präsident	§ 13	4
VI.	Vorstand	§§ 14 - 16	5
VII.	Mitgliederversammlung	§§ 17 - 20	6

Satzung des Tennis-Club "Blau-Weiß" 1955 e.V. Erkrath

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Tennis-Club „Blau-Weiß“ 1955 e.V. hat seinen Sitz in Erkrath und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege des Tennisspiels sowie durch die Unterhaltung des Clubhauses.

Die Ausübung anderer Sportarten ist nicht ausgeschlossen.

Die Clubfarben sind „blau-weiß“.

Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nr. 10397 eingetragen.

Der Club ist dem Tennisverband Niederrhein angeschlossen.

§ 2

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, jedoch nur, soweit nach Befriedigung der Gläubiger ein Überschuß vorhanden ist.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Club besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- e) Kindern im Alter bis 13 Jahren.

§ 5

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch erforderlich. Für nicht volljährige Mitglieder hat der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zu dem Aufnahmegesuch zu geben. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheidungen brauchen nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme, gleich zu welchem Termin sie erfolgt, zählt für das laufende Kalenderjahr. Der Beitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Aktive Mitglieder werden zu passiven, wenn sie dem Vorstand bis zum Beginn der Spielzeit schriftlich anzeigen, daß sie den Tennissport nicht mehr aktiv ausüben wollen. Jugendliche werden aktive Mitglieder in dem Jahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Wiederholter Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Will ein Mitglied, das als passives Mitglied aufgenommen worden ist, später aktives Mitglied werden, so hat es den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Aufnahmegebühr und der im Zeitpunkt der Ummeldung für aktive Mitglieder geltenden Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß des Vorstandes, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, Personen ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben.

§ 7

Nichtmitglieder können für vorübergehende Zeit als Gäste auf den Anlagen des Clubs Tennis spielen. Der Antrag auf Zulassung als Gastspieler ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Dauer der Gastspielzeit bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall nach freiem Ermessen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch Einschreiben einzureichen und nur zum Jahresschluß zulässig. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.
2. durch Ausschluß. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, die Interessen des Clubs geschädigt, die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge über drei Monate im Rückstand ist. Im letzten Fall ist es vor dem Ausschluß unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist zu mahnen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit des gesamten Vorstandes zu fassen ist. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluß-Beschluß des Vorstandes, der keiner Begründung bedarf, aber schriftlich ergehen muß, kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. Der Vorstand kann auf die Anrufung den Ausschluß aufheben. Will er das nicht, so ist binnen sechs Wochen eine Hauptversammlung zur Beschlußfassung über den Ausschluß einzuberufen, die endgültig entscheidet. In den Fällen, in denen eine Ausschluß zulässig ist, kann der Vorstand statt des Ausschlusses eine zeitliche Beschränkung der Mitgliederrechte (z.B. Spielverbot, Verbot des Betretens der Clubanlage) beschließen, die jedoch nicht länger als ein Vierteljahr dauern darf. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit des gesamten Vorstandes und ist endgültig. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes werden durch die Maßnahmen nach Ziffer 2 nicht berührt.
3. durch Tod. In diesem Falle sind sämtliche ausstehenden Beiträge als erloschen zu betrachten.

III. Beiträge und Vermögen

§ 9

Die Beiträge und das Vermögen des Clubs dürfen nur zur Förderung der Vereinszwecke verwandt werden.

Aufnahmegebühr und Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und sind als Anlage zur Clubsatzung schriftlich festzulegen.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Schatzmeister. Die Verwaltung der Beiträge und des Vermögens erfolgt durch den Schatzmeister und 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auszahlungen in Höhe von über DM 100,-- sind bargeldlos zu leisten und bedürfen der Zeichnung des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr findet in keinem Fall statt.

Die Aufnahmegebühr kann einem Mitglied vom Vorstand aus wichtigem Grund ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Jedes Mitglied hat den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist am 1. März fällig. Eine schriftliche Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand kann auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Festsetzung von Beiträgen einzelner Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres Vergünstigungen gewähren (z.B. bei Lehrlingen, Schülern, Studenten). Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Falls die Wirtschaftslage des Clubs es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat eine Hauptversammlung zu entscheiden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12

Ehrenmitglieder haben weder Aufnahmegebühr, Beiträge noch Umlagen zu entrichten. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder, sofern in der Ernennungsurkunde keine gegenteiligen Einschränkungen enthalten sind.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen und Anlagen einschließlich des Clubhauses zu benutzen. Die Benutzung unterliegt den jeweils gültigen Club-, Platz- und Spielordnungen, die vom Vorstand erlassen werden. Jedes Mitglied hat den Anspruch auf etwaige Clubmitteilungen und eines Exemplares der Clubsatzungen.

V. Präsident

§ 13

Ersatzlos gestrichen.

VI. Vorstand

§ 14

Der Club hat einen ehrenamtlich tätigen Vorstand. Dieser besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Schatzmeister

- b) den erweiterten Vorstandsmitgliedern
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - zwei Beisitzer

Der Verein wird nach § 26 BGB durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten neben der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Diese darf nur den üblichen Höhen für diese Tätigkeit entsprechen. Sie ist durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder festzusetzen.

§ 15

Der Vorstand hält die zur Geschäftsführung erforderlichen Sitzungen nach Bedarf ab.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes bestimmt.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

Eine Sitzung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Hauptversammlung ist auf Verlangen Kenntnis von dem Inhalt der Niederschrift zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Auf Antrag von mindestens 51 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 16

Falls vor Ablauf seiner Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist auf der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur endgültigen Neuwahl übernimmt einer der Beisitzer des Vorstandes den frei gewordenen Posten.

VII. Mitgliederversammlung

§ 17

In jedem Jahr hat vor Frühlingsanfang eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den zur Vertretung des Clubs berechtigten Vorstand. Die Einberufung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Vertretung durch ein Mitglied ist nicht zulässig. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann sie fünf Minuten nach Beginn der zunächst einberufenen Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt werden. Sie ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Regelmäßig sind Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes gemäß § 15,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Im übrigen gelten für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 19

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung eröffnet und leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Erkrath. Diese darf es nur unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so ist frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Erkrath, den 02.03.2012

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. März 2012 beschlossen und am 16. Mai 2012 ins Vereinsregister eingetragen.